

**Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
im Masterstudiengang
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 28. September 2023**

(Verköndungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 777 / Nr. 124)

zuletzt geändert durch Artikel V der ersten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026
(Verköndungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 76)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie § 1 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Verköndungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 361 / Nr. 82), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ⁱ

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Ziele des Studiums,
Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

Folgende Modulziele müssen erreicht werden:

Modul 1	In didaktischer Konzentration theologische Inhalte fachwissenschaftlich vertiefen und transferieren
Modul 2	Vor dem Hintergrund praktischer Erfahrung fachwissenschaftliche Erkenntnisse aus biblischer und historischer Perspektive fundieren
Modul 3	Eine begrenzte theologische Fragestellung auf dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Forschung ausarbeiten
Modul Praxissemester	Fachliche und didaktische Konzepte handlungsorientiert umsetzen

**§ 3
Studienverlauf**

- (1) Der Studienverlauf erfolgt, wie er im Studienplan (Anlage) dargestellt ist.
- (2) Der Studienverlauf aller Studierenden wird durch deren regelmäßige Kontakte zu den Dozierenden des Instituts Katholische Theologie begleitet und unterstützt. Möglichkeiten zum studiumsorientierten Erfahrungsaustausch werden zudem durch die Einrichtung von Tutorien eröffnet.

**§ 4
Prüfungsausschuss**

Für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung übernimmt der gemeinsame Prüfungsausschuss für

die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO.

§ 5^{II}

Prüfungs- und Studienleistungen

Folgende Prüfungsleistungen sind im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zu erbringen:

Modul 1	Präsentation eines religionspädagogischen Forschungsprojekts, in der forschungspraktische Planungs- und Operationalisierungsfähigkeit gezeigt wird
Modul 2	Disputation in der Biblischen oder Systematischen Theologie zur Demonstration fachwissenschaftlicher Kenntnis und Argumentationsfähigkeit
Modul Praxissemester	Portfolio, in dem fachliche und didaktische Konzepte in unterrichtspraktischer Durchführung Anwendung finden

Darüber hinaus sind die im Studienplan kenntlich gemachten Studienleistungen zu erbringen. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

§ 6

Masterarbeit

Sofern die Masterarbeit im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre absolviert wird, soll sie die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten erweisen, eine begrenzte theologische Fragestellung aus einem frei zu wählenden theologischen Schwerpunkt (biblischer Schwerpunkt, historischer Schwerpunkt, systematischer Schwerpunkt oder religionspädagogischer Schwerpunkt) auf dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Forschung angemessen zu behandeln. Diese Arbeit kann eine fachwissenschaftliche oder eine fachdidaktische Schwerpunktsetzung verfolgen. Es sind folgende Fähigkeiten nachzuweisen:

- eine Fragestellung strukturieren
- Teilfragen konturieren
- Informationen recherchieren
- Informationsquellen wissenschaftlich korrekt nachweisen
- wissenschaftliche Positionen diskutieren
- eigene Hypothesen entwickeln
- eine systematische Darstellung verfassen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 06.04.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder der des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 28. September 2023

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

Anlage ⁱⁱⁱ

Studienplan für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung in- nerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstal- tung	ECTS Inklusion (I) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstal- tung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
											Studien- leistung	Prü- fungs- leistung
Modul 1: Religi- onsunterricht zwischen For- schung und Pra- xis gestalten	1/1 (P)	7	1	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	1/1 (P)	2	2 (I)	Seminar	2	keine		Präsen- tation einer Unter- richtsein- heit oder eines For- schungs- projektes (20 Min.) (im 3. FS)
			1	Methoden und Befunde reli- gionspädagogischer For- schung	1/1 (P)	3		Vorlesung	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	
			3	Didaktische Konzepte des Re- ligionsunterrichts	1/1 (P)	2		Seminar	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	
Modul 2: Theolo- gie im Dialog mit anderen Welt- sichten, Religio- nen und Konfes- sionen verstehen	1/1 (P)	4	3	Alttestamentliche / Neutes- tamentliche Theologie im Di- alog mit anderen Welt-sich- ten oder Religionen verste- hen ¹	1/2 (WP)	2		Seminar	2	keine		Disputa- tion in ei- ner Teil- disziplin nach Wahl (20 Min.)
			3	Theologische Standpunkte im Spannungsfeld der christ- lichen Konfessionen begrün- den (historisch / systema- tisch) ²	1/2 (WP)	2		Seminar	2	keine	Studien- leistung gem. MHB	

Praxissemester: Im Praxissemester ist in den beiden Fächern/Förderschwerpunkten oder in einem der Fächer/Förderschwerpunkte und dem Bereich Bildungswissenschaften eine Veranstaltung zu wählen, in der zugleich ein Studienprojekt durchgeführt wird. In dem Studienbereich, in dem kein Studienprojekt durchgeführt wird, ist eine Begleitveranstaltung ohne Studienprojekt zu wählen.												
Modul Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen	1/1 (P)	25 (1 od. 5)	2	Begleitveranstaltung zum Praxissemester mit Studienprojekt	1/2 (WP)	5		Seminar	2	keine		Portfolio (8-10 Seiten)
				oder								
				Begleitveranstaltung zum Praxissemester ohne Studienprojekt	1/2 (WP)	1		Seminar	2	keine		keine
Begleitmodul zur Masterarbeit: Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln	1/1 (P)	9 (2)	4	Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in den theologischen Disziplinen	1/1 (P)	2		Seminar	2	keine		keine
Masterarbeit: Die Masterarbeit kann im Bereich Bildungswissenschaften oder in einem der gewählten Lernbereiche/Förderschwerpunkte/Unterrichtsfächer abgelegt werden.												
Masterarbeit	WP	20	4	Masterarbeit						Erfolgreich absolviertes Praxissemester und weitere 35 Credits	Masterarbeit	

¹ Die Lehrveranstaltung kann wahlweise im Alten oder Neuen Testament belegt werden.

² Die Lehrveranstaltung kann wahlweise in der historischen oder systematischen Theologie belegt werden.

ⁱ In der Inhaltsübersicht wird bei § 5 das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Wortlaut „Prüfungs- und Studienleistungen“ durch Artikel V der ersten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026 (Verköndungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 79), in Kraft getreten am 08.07.2026

ⁱⁱ § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Wortlaut „Prüfungs- und Studienleistungen“.
- b) In Satz 1 wird die tabellarische Übersicht neu gefasst
- c) Es wird ein neuer Satz 2 angefügt, geändert durch Artikel V der ersten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026 (Verköndungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 79), in Kraft getreten am 08.07.2026

ⁱⁱⁱ Die Anlage Studienplan wird durch neue Fassung ersetzt durch Artikel V der ersten Änderungsordnung vom 03. Juli 2026 (Verköndungsanzeiger Jg. 24, 2026 S. 513 / Nr. 79), in Kraft getreten am 08.07.2026